

# Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Erscheint nach Bedarf. Preis 8 Franken im Jahr, 4.50 Franken im Halbjahr,  
zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

**INHALT:** Hilfe an Auslandschweizer und Rückwanderer (S. 967). – Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (S. 971). – Beförderungen im Heere (S. 981). – Zolltarif, Zuteilung (S. 982). – Frostgeschädigte Weinbauern und Obstpflanzer (S. 983). – Verwaltung der schweizerischen Armee (S. 985). – Militärische Entschädigungen (S. 989).

## Bundesbeschluss

über

### eine ausserordentliche Hilfe an Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 Schäden erlitten haben

(Vom 13. Juni 1957)

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar 1957<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

#### Art. 1

Eine ausserordentliche Hilfe wird im Ausland wohnenden oder in die Schweiz zurückgekehrten Schweizerbürgern gewährt, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 oder wegen damit im Zusammenhang stehender politischer oder wirtschaftlicher Massnahmen ausländischer Behörden ganz oder teilweise ihre Existenz verloren haben und diese seither weder im Ausland noch in der Schweiz wiederaufbauen konnten. Die Hilfe erstreckt sich auch auf die Schweizerbürger, die ihren Versorger verloren haben und deshalb nicht in der Lage sind, sich die Existenz zu schaffen, mit der sie unter normalen Verhältnissen hätten rechnen können.

Diese ausserordentliche Hilfe kann auch Schweizern gewährt werden, die unter den gleichen Voraussetzungen Körperschäden erlitten haben oder deren Gesundheitszustand dauernd beeinträchtigt wurde.

<sup>1)</sup> BBl 1957, I, 288.

Schweizerbürger im Sinne dieses Beschlusses ist jede natürliche Person, deren Schweizerbürgerrecht sowohl im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses als auch der Hilfeleistung durch den Bund bestanden hat, und jede Schweizerin, die seit dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses wieder eingebürgert oder ins Schweizerbürgerrecht wiederaufgenommen worden ist.

#### Art. 2

Die Hilfe bezweckt namentlich den Arbeitsfähigen unter den Schweizerbürgern im Sinne des Artikels 1 dieses Beschlusses bei der Wiedererlangung oder Sicherstellung ihrer Existenz beizustehen, den Jugendlichen die berufliche Ausbildung zu erleichtern, und den Alten die zum Lebensunterhalt notwendige Beihilfe zu gewähren.

#### Art. 3

Die Hilfe wird vorzugsweise in der Form einer einmaligen Zuwendung geleistet. Es können auch Renten oder Darlehen gewährt werden. An Betroffene, denen im Zusammenhang mit Kriegs- oder Nationalisierungs-Schäden eine ausländische Vergütung zusteht, kann ein Vorschuss geleistet werden.

Die Art der Hilfe ist den Besonderheiten des einzelnen Falles anzupassen.

Bei der Bemessung der Hilfe ist von den früheren Lebensverhältnissen und von der Bedeutung, die die erlittene Schädigung für den Betroffenen hatte, auszugehen. Ferner sind das Vermögen und das Einkommen von heute, die Familienverpflichtungen, das Alter und die Zukunftsaussichten angemessen zu berücksichtigen. Die Aufwendungen im Einzelfall sind in ein richtiges Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln zu bringen.

Sobald eine Hilfe grundsätzlich zugesprochen ist, werden auf Antrag angemessene Anzahlungen ausgerichtet.

#### Art. 4

Von der Hilfe ist in der Regel ausgeschlossen:

- a. wer Doppelbürger ist, sofern das ausländische Bürgerrecht vorherrscht;
- b. wer die schweizerischen öffentlichen Interessen in schwerwiegender Weise geschädigt hat;
- c. wer wegen strafbarer Handlungen, die im Zusammenhang mit der Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer und Rückwanderer stehen, rechtskräftig verurteilt wurde.

#### Art. 5

Für die Durchführung dieses Beschlusses wird ein Kredit von 121,5 Millionen Franken gewährt, vermehrt um die auf diesen Betrag entfallenden Zinsen von insgesamt 7,44 Millionen Franken.

## Art. 6

Der Bundesrat regelt durch eine Verordnung den Vollzug dieses Beschlusses. Er setzt insbesondere fest, welche politischen und wirtschaftlichen Massnahmen im Sinne des Artikels 1, Absatz 1, mit dem Krieg von 1939 bis 1945 im Zusammenhang stehen, und stellt die für die Gewährung der Hilfe massgebenden Richtlinien auf.

## Art. 7

Eine vom Bundesrat gewählte Kommission, bestehend aus einem der Bundesverwaltung nicht angehörenden Präsidenten, vier bis fünf Vertretern dieser Verwaltung und gleichvielen andern Sachverständigen, legt im Rahmen dieses Beschlusses und der Vollziehungsverordnung die Zuwendungen im Einzelfall fest.

Die Entscheide der Kommission können durch Beschwerde an eine ausserhalb der Bundesverwaltung stehende dreigliedrige Rekurskommission weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

Mit der Beschwerde kann nur geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid beruhe auf einer Rechtsverletzung. Jede unrichtige rechtliche Beurteilung einer Tatsache ist als Rechtsverletzung anzusehen. Die Rekurskommission ist an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden. Offensichtlich auf Versehen beruhende Feststellungen berichtigt sie von Amtes wegen.

Der Bundesrat regelt die Organisation dieser Kommissionen und erlässt eine Verfahrensordnung. Er ordnet den Erlass eines Aufrufes mit Verwirkungsfrist an.

Alle Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind gehalten, den Kommissionen auf Ansuchen hin über die ihnen auf Grund ihrer amtlichen Tätigkeit bekannten Tatsachen kostenlos Auskunft zu erteilen oder Erhebungen durchzuführen, sofern diese in den Arbeitsbereich dieser Stellen gehören.

## Art. 8

Über die Durchführung dieses Beschlusses gibt der Bundesrat in seinem Geschäftsbericht Auskunft.

## Art. 9

Der Bundesrat wird, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874<sup>1)</sup> betreffend Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntgabe dieses Bundesbeschlusses veranlassen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festsetzen.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 12. Juni 1957.

Der Präsident: **K. Schoch**

Der Protokollführer: **F. Weber**

---

<sup>1)</sup> BS 1, 178.

steller oder Verkäufer ein auf seine Kosten zu erstellendes Gutachten eines schweizerischen, staatlichen, zur Vornahme solcher Untersuchungen eingerichteten Institutes vorlegt, das den Nachweis über das Vorliegen des angegebenen Vitamingehaltes erbringt. Die Bewilligung wird im weitem nur unter dem Vorbehalt ausgestellt, dass die bewilligende Behörde berechtigt ist, periodisch eine ebenfalls zu Lasten des Herstellers oder Verkäufers fallende Nachprüfung des angegebenen Vitamingehaltes von solchen Lebensmitteln zu verlangen.

<sup>2</sup> Der Bewilligung durch das Eidgenössische Gesundheitsamt unterliegen auch die zur Anpreisung von vitaminhaltigen Lebensmitteln bestimmten Texte von Inseraten, Prospekten, Aufschriften auf Packungen usw. Das Eidgenössische Departement des Innern stellt hierfür Leitsätze auf, die als Bestandteil jeder erteilten Bewilligung zu gelten haben.

<sup>3</sup> Lebensmittel, die, wie frische Milch, gewisse frische Früchte usw., von Natur aus einen bemerkenswerten Gehalt an gewissen Vitaminen aufweisen, dürfen unter Hinweis auf ihren Vitamingehalt ebenfalls nur mit Bewilligung des Eidgenössischen Gesundheitsamtes in den Verkehr gebracht werden. Sie bedürfen in der Regel keiner besondern Untersuchung auf den Vitamingehalt. Auf den Gehalt an Vitaminen sich beziehende Anpreisungen für solche Lebensmittel haben sich aber im Rahmen der in Absatz 2 hiervoor erwähnten Leitsätze zu halten.

<sup>4</sup> Vitaminanpreisungen sind auf das Produkt des Gesuchstellers zu beschränken. Vergleiche mit Waren Dritter sind unzulässig.

#### Art. 75bis

<sup>1</sup> Unter Milchmischgetränken sind Zubereitungen aus Milch, Magermilch oder Sauermilcharten mit Fruchtsäften, Kakao, Zucker oder anderen geruch- und geschmackgebenden Bestandteilen zu verstehen. Der Anteil an den oben genannten Milchprodukten muss überwiegen.

<sup>2</sup> Ein Zusatz von Molken, Wasser und ähnlichen Verdünnungsmitteln ist zulässig.

<sup>3</sup> a. Getränke, die mindestens 80 Prozent Milch (Art. 39) oder Sauermilcharten (Art. 75) und 3,0 Prozent Milchfett enthalten, dürfen im Phantasienamen die Angabe «...milch» aufweisen. Eine Aufzählung der Rohstoffe ist nicht notwendig, sofern der Name die Hauptbestandteile deutlich erkennen lässt (z. B. «Himbeermilch», «Milch mit Orangensirup», «Fruchtyoghurt» und dergleichen).

b. Milchmischgetränke mit weniger als 3 Prozent Milchfett dürfen im Phantasienamen keinen Hinweis auf Milch enthalten. Neben dem Phantasienamen sind die Hauptbestandteile aufzuführen (Sachbezeichnung, Art. 13).

c. Bei haltbar gemachten üblichen Milchzubereitungen (Milchkakao, Milchschokoladegetränk und Milchkaffee), die in geschlossenen Gefässen in den Verkehr gebracht werden und mindestens 2 Prozent Milchfett aufweisen, kann, je

nach Art des Getränkes, eine der drei erwähnten Bezeichnungen Anwendung finden. In einem allfälligen Phantasienamen ist dagegen der Hinweis auf Milch unzulässig.

<sup>4</sup> Getränke, welche weniger als 50 Prozent der in Absatz 1 genannten Milchprodukte enthalten, gelten nicht als Milchmischgetränke. Sie sind in Anwendung von Artikel 286 als «Limonade» oder als «Tafelgetränk» mit Angabe der verwendeten Grundstoffe zu bezeichnen.

<sup>5</sup> Wird auf einen Zusatz von Fruchtsaft, Fruchtmark und dergleichen hingewiesen, so müssen mindestens 4 Prozent vollwertige Fruchtanteile oder entsprechende Mengen Konzentrat zugesetzt werden. Eine leichte Verstärkung des Aromas durch die betroffenen natürlichen Fruchtessenzen ist ohne Deklaration zulässig. Abbildungen von Früchten oder anderen Pflanzenteilen sind nur bei fruchthaltigen Getränken gemäss Absatz 3a zulässig. Wird auf Schokolade (Art. 308) oder ein anderes hochwertiges Lebensmittel hingewiesen, so muss dieses letztere und kein Ersatzstoff im Getränk enthalten sein. In allen Fällen muss der Zusatz so bemessen werden, dass er bei der Sinnenprüfung deutlich wahrnehmbar ist. Werden anstelle der Fruchtanteile nur die entsprechenden natürlichen Essenzen verwendet, so ist dies in der Sachbezeichnung durch den Ausdruck «mit ...aroma» kenntlich zu machen. Künstliche Färbung ist verboten, selbst wenn sonst eine der Beimischungen gefärbt sein dürfte. Die für Lebensmittel erlaubten Verdickungsmittel (Art. 443bis) dürfen als Stabilisatoren bis zu 0,2 Prozent des Produktes diesem beigegeben werden.

<sup>6</sup> Milchmischgetränke müssen mindestens pasteurisiert sein. Die Vorschriften von Artikel 73 (pasteurisierte Milch) finden sinngemäss Anwendung. Wird auf Uperisation oder Sterilisation hingewiesen, so muss das Getränk keimfrei sein. Der Name oder die Firma des Herstellers ist anzugeben.

## Art. 88, Abs. 2. Aufgehoben

### Art. 91

<sup>1</sup> Unter der allgemeinen Bezeichnung Butter ist das ausschliesslich aus Kuhmilch ohne Zusatz anderer Fette auf mechanischem Wege gewonnene und durch den Butterungsprozess sachgemäss verarbeitete wasserhaltige Milchfett zu verstehen.

<sup>2</sup> Als Vorzugsbutter (Spezialtafelbutter) darf eine Butter nur bezeichnet werden, wenn sie aus pasteurisiertem Milchzentrifugenrahm, in der Regel unter Zusatz von Milchsäurebakterienkulturen (Rahm-Säureweckern) und nach entsprechender Reifung auf sorgfältigste Art hergestellt wurde und sich durch vorzügliche Qualität und lange Haltbarkeit auszeichnet. Betriebe, welche Vorzugsbutter herstellen oder ausformen und in den Verkehr bringen, müssen durch das zuständige amtliche Laboratorium für Lebensmittelkontrolle auf Grund einer regelmässigen bakteriologisch-chemischen Untersuchung und Beurteilung der

Butterqualität hierfür anerkannt sein. Voraussetzungen für die Anerkennung als Vorzugsbutterbetrieb sind die dauernde Einhaltung der in Artikel 92 enthaltenen Grenzwerte und der im Lebensmittelbuch festgelegten Normen für Haltbarkeit sowie für die biologische und Sinnenprüfung. Sofern die Butter in ausgeformten Kleinstücken gemäss Artikel 96 an den Verbraucher abgegeben wird, darf dies nur in einer mit der Firma oder Marke (Art. 14) versehenen Originalpackung des anerkannten Hersteller- oder Ausformbetriebes geschehen.

<sup>3</sup> Tafelbutter ist aus pasteurisiertem Milchzentrifugen-, Gebesen- oder Sirtenrahm hergestellte, in Geruch und Geschmack einwandfreie Butter.

<sup>4</sup> Buttersorten, die aus nichtpasteurisiertem Milchzentrifugen-, Gebesen- oder Sirtenrahm hergestellt werden, in Geruch und Geschmack einwandfrei sind und bezüglich Säuregrad den Anforderungen von Artikel 92, Absatz 3 genügen, sind je nach Herstellungsart oder -betrieb als Käseerei- oder Sennereibutter, als Sirtenrahmbutter oder als Berg- oder Alpbuttermilch zu bezeichnen.

<sup>5</sup> Als Kochbutter ist jede unverdorbenene Butter zu bezeichnen, die den Anforderungen an die in den Abschnitten 2, 3 und 4 genannten Buttersorten hinsichtlich Säuregrad und Sinnenprüfung nicht oder nicht mehr entspricht.

<sup>6</sup> Eingesottene Butter (ausgeschmolzene Butter, Schmelzbutter) ist das aus Butter durch Einsieden erhaltene, von Wasser und anderen Milchbestandteilen befreite Butterfett.

<sup>7</sup> Wird Butter ohne Sortenbezeichnung im Kleinhandel vertrieben, so muss es sich um Tafelbutter (Abs. 3) handeln. Die übrigen Buttersorten müssen je nach Qualität mit einer der in diesem Artikel vorgesehenen Bezeichnungen versehen sein. Andere Bezeichnungen sind nur in Verbindung mit dieser Sachbezeichnung zulässig. Für Kochbutter (Abs. 5) dürfen Bild- oder Wortmarken nicht verwendet werden.

<sup>8</sup> Mischungen verschiedener Buttersorten dürfen nur unter der Bezeichnung der dazu verwendeten geringsten Buttersorte in den Verkehr gelangen.

## Art. 92

<sup>1</sup> Vorzugsbutter und Tafelbutter müssen einen Fettgehalt von mindestens 83 Prozent aufweisen, die in Artikel 91, Absätze 4 und 5 genannten Buttersorten einen solchen von 82 Prozent.

<sup>2</sup> Das aus Vorzugsbutter und Tafelbutter durch Ausschmelzen erhaltene Fett darf einen Säuregrad von höchstens 2 aufweisen, das aus Buttersorten gemäss Artikel 91, Absatz 4 gewonnene einen solchen von höchstens 3.

<sup>3</sup> Das aus Kochbutter durch Ausschmelzen erhaltene Fett sowie dasjenige der eingesottenen Butter darf nicht mehr als 8 Säuregrade aufweisen.

<sup>4</sup> Die in Artikel 91, Absatz 2, 3, 4 und 6 aufgeführten Buttersorten müssen in Aussehen, Geruch und Geschmack einwandfrei sein.

<sup>5</sup> Kochbutter darf wohl einen säuerlichen Geschmack besitzen, nicht aber irgendwie verdorben sein.

<sup>6</sup> Butter jeder Art ist kühl und vor Licht geschützt aufzubewahren.

## Art. 232, Abs. 4

<sup>4</sup> Geringe Mengen von unschädlichen Bläuungsmitteln (Art. 441, Abs. 3) sind gestattet.

## Art. 441

<sup>1</sup> Zum Färben von Lebensmitteln dürfen, soweit diese Verordnung eine künstliche Färbung überhaupt zulässt und genügende Reinheit (Abs. 4) oder die Unschädlichkeit anderweitig gesichert ist, folgende Stoffe verwendet werden:

a. von *anorganischen Farbstoffen*, soweit dieselben frei sind von Antimon, Arsen, Barium, Blei, Chrom, Kadmium, Kupfer, Quecksilber, Selen, Uran, Zink, radioaktiven Elementen und Blausäureverbindungen, die folgenden:

reines Calciumcarbonat (1405)<sup>1)</sup>; reines Calciumsulfat (1407); reines unverschmittenes Titandioxyd (1418); natürliche und synthetische gelbe und rote Ocker (1428); Ultramarin (1435); Kobaltblau (1442); Grünerde (1446); Terra di Siena (1458); Umbra (1459); Kohlenstoff, frei von Teer und anderen organischen Anteilen; Aluminium, Silber und Gold in Form von Blattmetall oder als Pulver.

b. von *organischen Naturfarbstoffen*:

## 1. Farbdrogen und deren Anreicherungsprodukte

Farbe	Name	Beschreibung	Schultz (7. Auflage 1931) Nr.
rot	Cochenille	Der aus dem weiblichen Insekt <i>Coccus Cacti</i> gewonnene Rohfarbstoff sowie dessen unschädliche Lacke	1381
rot	Alkanna	Wurzel von <i>Alkanna tinctoria</i> sowie der daraus gewonnene Rohfarbstoff	1382
rot	Orseille	Das aus Flechten der Art <i>Rocella</i> gewonnene Farbstoffpräparat	1386
rot	Sandelholz	Das Holz von <i>Pterocarpus santalinus</i> und <i>indicus</i> selber oder das daraus gewonnene Farbstoffpräparat	1389
braun	Karamel (Zuckercouleur)	Die durch Erhitzen von Zuckerarten hergestellten Präparate	—
gelb	Kreuzbeeren (Persienbeeren)	Die aus den Beeren von <i>Rhamnus Cathartici</i> gewonnenen gelben und grünen Farbstoffpräparate	1369
gelb	Curcuma	Das aus den Rhizomen von <i>Curcuma longa</i> gewonnene Präparat	1374

<sup>1)</sup> Die Nummern in Klammern beziehen sich auf das Werk von G. Schultz: «Farbstofftabellen» 7. Auflage, Leipzig, 1931.

Farbe	Name	Beschreibung	Schultz (7. Auflage 1931) Nr.
gelb	Annatto	Der aus den Samenkrusten von <i>Bixa Orelana</i> gewonnene Rohfarbstoff sowie das daraus hergestellte wasserlösliche Produkt	1387
gelb	Safran	Die aus den Griffeln und Narben von <i>Crocus sativus</i> gewonnene pulverisierte Droge	1388
gelb	Carotin	Das aus Blättern oder Gemüsen gewonnene Farbstoffkonzentrat	1403
gelb	Xanthophyll	Das aus grünen Pflanzenteilen gewonnene gelbe Farbstoffpräparat	1403
grün	Chlorophyll	Das aus grünen Blättern und Pflanzenteilen gewonnene Farbstoffpräparat, fett- und wasserlöslich, sowie Chlorophyll-Kupferkomplexe, die frei sind von ionogenem Kupfer	1403
rot und blau	Anthocyanine	Die aus roten und blauen Frucht-, Beeren- und Gemüsesäften gewonnenen Rohfarbstoffe sowie diese Säfte selber	1394

## 2. reine Naturstoffe natürlichen oder synthetischen Ursprungs

Farbe	Name	Beschreibung	Schultz (7. Auflage 1931) Nr.
gelb	Morin	Der aus <i>Morus tinctoria</i> ( <i>Lignum citrinum</i> ) gewonnene reine Farbstoff	1366
gelb	Curcumin	Der aus den Rhizomen von <i>Curcuma longa</i> gewonnene reine Farbstoff	1374
gelb	$\beta$ -Carotin	Der aus Blättern oder Gemüsen gewonnene reine Farbstoff sowie das synthetische chemisch-reine $\beta$ -Carotin	1403
gelb	Lactoflavin	Der aus Milch und anderen Lactoflavin enthaltenden Produkten wie Hefe, Leber usw. gewonnene reine Farbstoff sowie das synthetische chemisch-reine Lactoflavin	—

Andere natürliche reine Farbstoffe sowie die gleichen synthetisch hergestellten Substanzen können ebenfalls als Lebensmittelfarbstoffe Verwendung finden, sofern der Nachweis der Unschädlichkeit erbracht und durch das Eidgenössische Gesundheitsamt anerkannt wird.



## c. von künstlichen organischen Farbstoffen die folgenden:

Nr.	Farbe	Hauptbezeichnung	Chemische Bezeichnung	Schultz 7(.Auflage 1931) Nr.	Colour Index (1924) Nr.
1	rot	Azorubin	1-Naphtylamin-4-sulfonsäure-azo → 1-naphtol-4-sulfonsäure (Natriumsalz)	208	179
2	rot	Echtröt E	1-Naphtylamin-4-sulfonsäure-azo → 2-naphtol-6-sulfonsäure (Natriumsalz)	210	182
3	rot	Amaranth	1-Naphtylamin-4-sulfonsäure-azo → 2-naphtol-3,6-disulfonsäure (Natriumsalz)	212	184
4	rot	Ponceau 4R (früher Neucoccin)	1-Naphtylamin-4-sulfonsäure-azo → 2-naphtol-6,8-disulfonsäure (Natriumsalz)	213	185
5	rot	Erythrosin *)	Tetrajodfluorescein (Natrium- oder Kaliumsalz)	887	773
6	rot	Scharlach GN	1-Amino-2,4-dimethylbenzol-6-sulfonsäure-azo → 1-naphtol-5-sulfonsäure (Natriumsalz)	—	—
7	orange	Gelborange S (Sunset Yellow FCF)	1-Aminobenzol-4-sulfonsäure-azo → 2-naphtol-6-sulfonsäure (Natriumsalz)	—	—
8	gelb	Säuregelb R	Aminoazobenzol-disulfonsäure (Natriumsalz)	172	16
9	gelb	Tartrazin	Sulfanilsäure-azo → 1-p-sulfo-phenyl-5-pyrazolon-3-carbonsäure (Natriumsalz)	737	640
10	gelb	Chinolingelb	Chinophtalon-disulfonsäure (Natriumsalz)	918	801
11	blau	Indigocarmin (Indigotin)	Indigodisulfonsäure (Natriumsalz)	1309	1180
12	schwarz	Brillant-schwarz BN	1-Aminobenzol-4-sulfonsäure → 1-aminonaphtalin-7-sulfonsäure → 1-acetylamino-8-naphtol-4,6-disulfonsäure (Natriumsalz)	—	—

\*) Nur zur Färbung von ganzen Früchten zulässig.

<sup>2</sup> Nur zum Färben von Eierschalen (Ostereiern) dürfen, ausser den in Absatz 1 erwähnten Lebensmittelfarben, folgende weitere Farbstoffe Verwendung finden:

## a. natürliche organische Farbstoffe

rot: Rotholz (Lignum Fernambuci; 1375)

gelb: Gelbholz (Lignum citrinum; 1366)

blau: Blauholz (Lignum campechianum; 1376)

## b. künstliche organische Farbstoffe

Nr.	Farbe	Hauptbezeichnung	Chemische Bezeichnung	Schultz (7. Auflage 1931) Nr.	Colour Index (1924) Nr.
20	rot	Roccellin	1-Naphtylamin-4-sulfonsäure-azo →2-naphtol (Natriumsalz)	206	176
21	rot	Acilancrocein MOO (Brillant- crocein MOO)	Aminoazobenzol-azo →2-naphtol-6,8-disulfonsäure (Natriumsalz)	539	252
22	rot	Fuchsin	p,p'-Diamino-m-methyl-fuchsonimoniumchlorid (Salzsaures Rosanilin)	780	677
23	rot	Rhodamin B	Tetraäthyl-diamino-o-carboxyphenylxanthyliumchlorid	864	749
24	orange	Orange I	Sulfanilsäure-azo →1-naphtol (Natriumsalz)	185	150
25	gelb	Auramin O	Tetramethyldiamino-benzophenonimid (Chlorhydrat)	752	655
26	grün	Brillantgrün	Symm. Tetraäthyl-p-amino-fuchsonimoniumsulfat	760	662
27	grün	Acilanechtgrün 10 G (Alkali- echtgrün 10 G)	Diaethyl-di-sulfobenzyl-di-p-amino-o-chlor-di-o-methyl-fuchsonimonium (Natriumsalz)	—	—
28	blau	Viktoriablau B	Tetramethyl-phenyl-p,p'-diamino-diphenophthofuchsonimoniumchlorid	822	729
29	blau	Acilanbrillant- blau FFR (Brillantwoll- blau FFR)	p-Diäthylaminobenzaldehyd ⇒ 2 Mol äthyl-benzyl-m-toluidin-sulfonsäure (Natriumsalz)	—	—
30	violett	Methylviolett B	Pentamethyl-p,p'-diamino-fuchsonimoniumchlorid	783	680
31	violett	Säureviolett 5B	Dimethyldiäthyl-disulfobenzyl-p,p'-diamino-fuchsonimonium (Natriumsalz)	805	697

## 3 Künstliche organische Farbstoffe für Sonderzwecke

Nr.	Farbe	Hauptbezeichnung	Chemische Bezeichnung	Schultz (7. Auflage 1931) Nr.	Colour Index (1924) Nr.
40	rot	Fuchsin ( <i>a, b</i> )	p,p'-Diamino-m-methyl- fuchsonimoniumchlorid	780	677
41	rot	Rhodamin B ( <i>a</i> )	Tetraäthyldiamino-o- carboxyphenylxanthylium- chlorid	864	749
42	grün	Brillantgrün ( <i>a</i> )	Symm. Tetraäthyl-p-amino- fuchsonimoniumsulfat	760	662
43	blau	Zuckerblau RS ( <i>c</i> ) (Indanthren- blau RS)	N,N'-Dihydro-anthrachinon- azin	1228	1106
44	violett	Methylviolett B ( <i>a, d</i> )	Pentamethyl-p,p'-diamino- fuchsonimoniumchlorid	783	680

- a.* Zum Stempeln von Käse, Eiern und zu ähnlicher äusserlicher Anwendung dürfen, ausser den in Absatz 1 erwähnten Lebensmittelfarben, die Farbstoffe Nrn. 40–42 und 44 Verwendung finden.
- b.* Zur Denaturierung von Getreide und Mehl zu Futterzwecken ist Fuchsin (Nr. 40) zulässig.
- c.* Zum Bläuen des Zuckers darf, ausser dem in Absatz 1 erwähnten Ultramarin, nur der künstliche Farbstoff Nr. 43 verwendet werden.
- d.* Nach den für die Fleischschau geltenden Bestimmungen darf zur amtlichen Kennzeichnung des Fleisches und der Fleischwaren nur eine violette Farbe (Nr. 44) verwendet werden.

<sup>4</sup> Die in diesem Artikel aufgeführten Farben müssen, nach den Methoden des schweizerischen Lebensmittelbuches untersucht, den dort aufgestellten Anforderungen in bezug auf Reinheit und Freiheit von schädlichen Bestandteilen genügen.

## Art. 442

<sup>1</sup> Gefässe, Umhüllungen usw., die Farben für Lebensmittel (Art. 441, Abs. 1) enthalten, müssen mit der Aufschrift «Farbe für Lebensmittel» versehen sein. Farben, die nur für Sonderzwecke zulässig sind (Art. 441, Abs. 2 und 3) müssen in deutlicher Art die Angabe der Zweckbestimmung tragen (z. B. «Ostereierfarbe»). Die Firma des Herstellers oder des Verkäufers ist stets anzugeben.

<sup>2</sup> Die Hersteller oder Verkäufer von Farben für Lebensmittel (Art.441, Abs.1) müssen die Art der betreffenden Farbstoffe, bei Gemischen deren einzelne Bestandteile, dem Eidgenössischen Gesundheitsamt zuhanden der kantonalen Aufsichtsorgane bekannt geben.

## II.

Dieser Beschluss tritt am 15. Dezember 1957 in Kraft.

Für die Umstellung auf die neuen Bestimmungen wird eine Übergangsfrist bis 30. Juni 1958 eingeräumt.

Bern, den 2. Dezember 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Streuli**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**



## Bundesratsbeschluss

betreffend

### Änderung der Verordnung über die Beförderungen im Heere

(Vom 2. Dezember 1957)

---

Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

#### I.

Die Verordnung vom 20. November 1951<sup>1)</sup> über die Beförderungen im Heere wird wie folgt geändert:

Art. 63, Abs. 1

<sup>1</sup> Die nachstehenden Beförderungsbedingungen gelten für die Offiziere der Stäbe der Territorialzonen und Territorialkreise, für die in den Grenz-, Festungs- und Reduitbrigadestäben sowie in den Platzkommandostäben eingeteilten Offiziere der territorialdienstlichen Organisation, mit Ausnahme der im Absatz 4 angeführten Offiziere.

#### II.

Dieser Beschluss tritt am 15. Dezember 1957 in Kraft.

Bern, den 2. Dezember 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Streuli**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

3565

---

<sup>1)</sup> AS 1951, 1051; 1952, 991; 1953, 1059; 1955, 267, 1153; 1956, 1500; 1957, 780, 827.

---

**Bundesratsbeschluss**  
über  
**eine Zuteilung zum Zolltarif**  
(Vom 29. November 1957)

---

Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925<sup>1)</sup> über das  
Zollwesen,

beschliesst:

Art. 1

Die nachstehende Zuteilungsverfügung zum Zolltarif vom 8. Juni 1921<sup>2)</sup>  
wird erlassen:

Ad 724. Eisen- und Stahldraht, mit Kunststoff ummantelt.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 15. Dezember 1957 in Kraft.

Bern, den 29. November 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Streuli**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

3555

---

<sup>1)</sup> BS 6, 465.

<sup>2)</sup> BS 6, 711.

---

## **Bundesratsbeschluss**

über

### **eine Änderung und Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über ausserordentliche Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern und Obstpflanzer**

(Vom 29. November 1957)

---

Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

#### I.

Der Bundesratsbeschluss vom 25. Januar 1957<sup>1)</sup> über ausserordentliche Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern und Obstpflanzer wird wie folgt geändert:

#### Art. 1, Abs. 2

Die Kantone können eine Nachschätzung veranlassen, wenn bei Anlass der Erhebungen im Sommer 1956 die zuverlässige Feststellung der toten Rebstöcke in noch bestehenden Parzellen nicht möglich war. Das gleiche gilt für die zerstörten Tafelobstbäume. Dabei fallen nur Schäden in Betracht, die nachweisbar auf den Februarfrost 1956 zurückzuführen sind. Diese Erhebungen haben nach den Weisungen des Bundes zu erfolgen und müssen bis spätestens 15. Dezember 1957 abgeschlossen sein.

#### Art. 2, Abs. 2

Sofern die Kantone auf Grund von Nachschätzungen gemäss Artikel 1, Absatz 2, Beiträge auszahlen, haben sie die Schätzungsergebnisse und Zahlungsbelege der Abteilung für Landwirtschaft bis zum 28. Dezember 1957 zuzustellen.

---

<sup>1)</sup> AS 1957, 74.

Art. 4, Abs. 1, Buchstabe *b* (Ergänzung)

Pfirsichbäume in Erwerbsobstplantagen 20 bis 40 Franken, je nach Leistungsfähigkeit.

## II.

Dieser Beschluss tritt am 15. Dezember 1957 in Kraft.

Bern, den 29. November 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Streuli**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---



# Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements

betreffend

## Änderung der Verfügung über die Verwaltung der schweizerischen Armee

(Vom 27. November 1957)

Das Eidgenössische Militärdepartement

verfügt:

### I.

Die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 27. August 1949 <sup>1)</sup> über die Verwaltung der schweizerischen Armee wird wie folgt geändert:

Art. 11, Abs. 1, Buchstabe A, Ziff. 2 und 3

2. Rationspferde von Militärbeamten und Instruktoren, die als Truppenoffiziere Dienst leisten;
3. Reitpferde, die von der Eidgenössischen Militärpferdeanstalt zur Berittmachung von Offizieren geliefert werden.

Art. 11, Abs. 1, Buchstabe B, Ziff. 3

3. bundeseigene, von der Eidgenössischen Militärpferdeanstalt gelieferte Pferde;

Art. 11, Abs. 2

Die Pferdekontrollen sind an Hand der Schätzungsverbale der Pferdeschätzungskommissionen, der Eidgenössischen Militärpferdeanstalt und der rationsberechtigten Offiziere zu erstellen. Bei den Kavalleriepferden sowie den Trainbundespferden und -maultieren mit zehnjähriger Haltepflicht tritt an Stelle des Schätzungsverbals das Pferdedienstbüchlein.

<sup>1)</sup> AS\_1949, 1189, 1340; 1950, 600; 1953, 93; 1954, 1336; 1956, 1492.

Art. 12, Abs. 1, Buchstabe *a**a.* Militärfahrräder der Wehrmänner;

## Art. 22

Beim Betrieb von Bäckereien durch Verpflegungstruppen ist eine Bäckereibuchhaltung zu führen, welche über Ankauf oder Übernahme von Mehl, Salz und andern Naturalien, das Backergebnis und dessen Verwendung (Abgabe an die Truppe, Verkauf usw.) genauen Aufschluss gibt. Verluste und Überschüsse sind zu begründen.

## Art. 65

Über die Bezüge von Brot, Fleisch, Käse und Butter ist in der Verpflegungsabrechnung nach Portionen abzurechnen. Die Eintragungen in der Verpflegungsabrechnung müssen mit den entsprechenden Rechnungen, Gutscheindoppeln oder Lieferscheinen übereinstimmen.

## Art. 94, Abs. 2

Die Verpflegungstruppen backen das Brot in Feld- und Zivilbäckereien.

Art. 168, Abs. 2, Buchstabe *b**b.* Der evakuierte Wehrmann erhält für die ganze Dauer des Aufenthaltes den Gradsold.Art. 175, Abs. 1, Buchstaben *b*, *c*, *d* und *e**b.* Rationspferde von Militärbeamten und Instruktoren. Schatzungsverbalddoppel beim Halter.*c.* Bundeseigene Pferde und Maultiere:

*aa.* Depotpferde der Eidgenössischen Militärpferdeanstalt:  
Halsbrand wie Kavalleriepferde. Einzelverbal.

*bb.* Trainbundespferde der Eidgenössischen Militärpferdeanstalt:  
Hufbrand: links +, rechts Kontrollnummer. Einzelverbal.

*cc.* Bundesmaultiere der Eidgenössischen Militärpferdeanstalt:  
Hufbrand: links +, rechts Kontrollnummer. Einzelverbal.

*d.* Trainbundespferde,

die von Trainunteroffizieren und Trainsoldaten mit zehnjähriger Haltepflicht übernommen werden.

Halsbrand: Kontrollnummer  $\frac{B}{T}$  Jahreszahl. Pferdendienstbüchlein.

*e.* Aufgehoben.

## Art. 175, Abs. 2

Trainbundespferde und Bundesmaultiere, die von Lieferanten oder Privaten ersteigert werden und gemäss Buchstaben *g* und *h* in Dienst gegeben werden, haben

ausser den Hufnummern noch einen Halsbrand, und zwar Pferde: Kontrollnummer, B, Jahreszahl; Maultiere: Kontrollnummer, M, Jahreszahl.

#### Art. 180, Buchstaben *d*, *e* und *f*

- d.* für Trainbundespferde und Bundesmaultiere, welche Trainunteroffiziere sowie Trainsoldaten der Gebirgstruppen mit zehnjähriger Haltepflicht übernommen haben, in allen Diensten, welche die Übernehmer zu leisten haben;
- e.* für die von der Eidgenössischen Militärpferdeanstalt gelieferten Depotpferde, Trainbundespferde und Bundesmaultiere.
- f.* Aufgehoben.

#### Art. 183

Für Depotpferde, Trainbundespferde und Bundesmaultiere der Eidgenössischen Militärpferdeanstalt sind weder Mietgeld noch Rationen zu bezahlen, dagegen sind diese Pferde von ihrem Eintreffen bei der Truppe an bis zur Rückgabe auf Kursrechnung fourageberechtigt.

#### Art. 214, Abs. 2

Wehrmänner, militärische Kommando- und Dienststellen haben alle abgehenden Postsendungen, einschliesslich Einzahlungsscheine und Postanweisungen, bei der Postordonnanz aufzugeben. Uneingeschriebene Briefe können in den Briefeinwurf der Einheit (Stab) und Pakete in den Sammelsack gelegt werden.

#### Art. 217

Für Verluste und Beschädigungen von uneingeschriebenen Sendungen besteht keine Haftpflicht für die Post- oder die Militärverwaltung. Wertvolle Sendungen sollen von Wehrmännern, militärischen Kommando- und Dienststellen eingeschrieben versandt werden.

Gemünztes Geld oder Banknoten dürfen weder Briefen noch Paketen beigegeben werden. Für Zahlungen, die nicht aus einer Postcheckrechnung erfolgen können, sind Postanweisungen oder Einzahlungsscheine zu verwenden.

#### Art. 218

Den Aufgebern von Postanweisungen, Einzahlungsscheinen und eingeschriebenen Briefpostsendungen haben die Postordonnanz sofort bei der Annahme einen Empfangsschein auszustellen, wobei sie das Datum handschriftlich vermerken. Die Empfangsscheine der Postordonnanz sind rechtsgültig wie jene der Poststellen. Gratisempfangsscheine werden von den Postordonnanz auch verabfolgt für die von militärischen Kommando- und Dienststellen aufgegebenen, eingeschriebenen Paketsendungen.

## Art. 226

Fahrräder dürfen für Wiederholungskurse sowie für Schulen und Kurse nur mit Bewilligung der Kriegsmaterialverwaltung eingemietet werden, wenn eine Abgabe von Militärfahrrädern nicht möglich ist.

Für eingemietete oder requirierte Fahrräder erfolgt die Auszahlung des Mietgeldes oder der Tagesentschädigung durch den Rechnungsführer zulasten der Dienstkasse.

## Art. 227, Abs. 1

Reparaturen an Militärfahrrädern dürfen nur durch Fachleute ausgeführt werden.

## Art. 248

Die Schul- und Kurskommandanten fordern das nötige Zivilpersonal (Offiziersputzer, Zivilpferdewärter, Hilfszeiger, Zivilköche) spätestens 10 Tage vor Dienstbeginn bei der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung schriftlich an. Den Begehren um Anstellung von Hilfszeigern und Zivilköchen sind die Bewilligungen der zuständigen Waffenchefs beizulegen. Die Begehren haben folgende Angaben zu enthalten: Schule, Kurs, Anzahl der zu bedienenden Offiziere; Ort und Zeit des Einrückens des Personals, für Offizierskurse zudem Ort und Daten allfälliger Verlegungen.

Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung entscheidet über die Begehren und stellt gegebenenfalls den Kommandanten oder deren Beauftragten die Anstellungsschreiben zuhanden des Zivilpersonals zu. Die Kommandanten haben das Zivilpersonal über die Anstellung sofort zu benachrichtigen.

Die Anstellung von Zivilputzern für Unteroffiziere ist ausschliesslich Sache der Schulkommandanten. Der Bund leistet für solche Putzer keinerlei Kostenbeiträge.

## Art. 255, Abs. 4. Aufgehoben

## II.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Bern, den 27. November 1957.

*Eidgenössisches Militärdepartement*

**P. Chaudet**



**Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements**  
über  
**Änderung der Verfügung betreffend militärische**  
**Entschädigungen**

(Vom 28. November 1957)

---

Das Eidgenössische Militärdepartement  
verfügt:

I.

Die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 27. August 1949<sup>1)</sup> betreffend militärische Entschädigungen wird wie folgt geändert:

Art. 5, Buchstabe c

c. für Reisekosten:

Vergütung der Reiseauslagen (Bahn 1. Klasse, Schiff 1. Platz oder Postautomobil) vom Wohnort zum Dienstort und zurück. In Fällen, in denen der Dienstort mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht oder nur auf umständliche Weise erreicht werden kann, können die Experten das eigene Motorfahrzeug benützen. Hiefür wird ihnen die Entschädigung nach Artikel 25 des Bundesratsbeschlusses vom 22. August 1949<sup>2)</sup> über militärische Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 18

Für das Beschlagen von Militärpferden durch Zivilhufschmiede gilt der Tarif des Schweizerischen Schmiede- und Wagnermeisterverbandes, welcher bei jedem Zivilhufschmied eingesehen werden kann.

Art. 24. Aufgehoben

---

<sup>1)</sup> AS 1949, 1266; 1952, 570; 1953, 89; 1954, 1345; 1956, 1495.

<sup>2)</sup> AS 1949, 1180.

## Art. 36

Das Verzeichnis der Feldkommissäre wird im Anhang zu den Weisungen für die Organisation der Wiederholungskurse und andern Kurse im Truppenverband veröffentlicht.

## II.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Bern, den 28. November 1957.

*Eidgenössisches Militärdepartement:*

**P. Chaudet**

3560